OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552093/6/KLe

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Beschwerde von T H, G, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3.3.2021, GZ: LNOL-2016-363204/73-ÖL, betreffend mehrere Anträge nach dem AVG iVm dem Oö. FLG 1979 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3.3.2021, GZ: LNOL-2016-363204/73-ÖL, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Der Antrag vom 9.2.2021, auf die Nichtigerklärung eines Bescheides (I.), wird als unzulässig zurückgewiesen.
II. Der in eventu gestellte Antrag vom 9.2.2021, auf die Gewährung der Wiederaufnahme des Verfahrens (II.), wird als unbegründet abgewiesen.
III. Der in eventu gestellte Antrag vom 9.2.2021, einen rechtskräftigen Bescheid von Amts wegen abzuändern/zu beheben (III.), wird als unzulässig zurückgewiesen.
Rechtsgrundlage zu I., II. und III.:
§§ 68, 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung (i.d.g.F.),
§§ 52, 76, 102 ua. Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz (Oö. FLG 1979), LGBl. 73/1979, i.d.g.F, § 1 Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm - JN)., RGBl. Nr.111/1895, i.d.g.F.“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:
„Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten. Als Beschwerdegründe mache ich unrichtige Sachverhaltsverstellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.
1. Sachverhalt
Mit dem angefochtenen Bescheid werden sämtliche im Spruchabschnitt bezeichneten Anträge ab- bzw. zurückgewiesen. Im von der Behörde zurückgewiesenen Antrag wurde der Sachverhalt bereits eingehend beschrieben.
2. Beschwerdegründe
a. Bereits im Vorverfahren habe ich, T H, in mehreren Eingaben eingehend dargestellt, aus welchem Grund die Rechtsauffassung der Agrarbehörde bezüglich der Erlassung des Parteien- und Anteilsverzeichnis mit Bescheid vom 09.07.2019 verfehlt ist. Zusätzlich stellt sich nun heraus, dass die Agrarbehörde diesen mit Nichtigkeit bedrohten Bescheid als unzuständige Behörde erlassen hat.
b. Seit der Einleitung des Regulierungsverfahrens im Jahr 1985 und der darauffolgenden Einigung über ein Parteien- und Anteilsverzeichnis (inkl. Festlegung der Stammsitzliegenschaften) im Jahr 1986 galt dieses Verzeichnis als unstrittig und wurde von sämtlichen Parteien und Anteilseignern sowie der Behörde ohne Zweifel anerkannt.
c. Aus diesem Grund ist zurecht von Seiten der Agrarbehörde auch während des Regulierungsverfahren eine Auflage des Anteilsverzeichnis unterblieben, da seit 1986 kein Zweifel, bezüglich der Anteile, Parteien sowie der Stammsitzliegenschaften (inkl. Liegenschaftsgebundener Anteile) besteht.
d. Im, seit diesem Zeitpunkt bis zum heutigen Tage nicht aufgelegten Regulierungsplan hätte eine Auflage dieses Verzeichnisses erfolgen können.
e. Unbestritten ist weiters die Tatsache, dass es sich bei der Agrargemeinschaft S um eine berechtigte Liegenschaft im Sinne des Einforstungsrechtegesetzes handelt. Es

bestehen Weide- und Holzbezugsrechte auf fremden, belasteten Grundstücken im Sinne des Oö. ERG.

f. Mit der Tatsache, dass es nun Zweifel über die Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft und somit strittige Anteilsverhältnisse geben könnte, stellt sich die Frage der Zuständigkeit neu. Sämtliche gesetzlichen Regelungen dazu wurden bereits im Antrag an die Erstbehörde erläutert.

g. Dieser Sachverhalt wird ebenso im bereits zitierten Bescheid der bescheiderlassenden Behörde vom 09.07.2019 (Seite 6) anerkannt. Zu Unrecht geht die Behörde allerdings in Folge davon aus, dass mit dem Zeitpunkt wo Zweifel über das Anteilsverzeichnis aufkommen, eine Auflage eines vom ursprünglichen Anteils- sowie Parteienverzeichnisses abgeänderten Verzeichnisses, durch die Behörde erfolgen kann.

h. Wie die Bescheid erlassende Behörde erkannt hat, ergibt sich im Rahmen des Regulierungsverfahrens zwar eine umfassende Zuständigkeit der Agrarbehörde, diese Zuständigkeit endet allerdings mit dem oben angeführten Zeitpunkt, an dem das Eigentum an der berechtigten Liegenschaft, mit welcher Weide- und Holzbezugsrechte verbunden sind, strittig ist.

i. Eine Abtretung der Entscheidung über Besitz und Eigentum an der berechtigten Liegenschaft Agrargemeinschaft S hätte daher von Seite der Behörde an die zuständigen Gerichte erfolgen müssen.

j. Bezüglich der Geltendmachung bezüglich Spruchpunkt II. der Behörde handelt es sich um den Tag an dem der Sachverhalt mit dem Anwalt erörtert wurde und somit um ein konkretes Ereignis. Danach wurde fristgerecht der Antrag eingebracht.

Die Agrarbehörde hat daher in einer Sache entschieden welche nicht in ihre Zuständigkeit fällt. Die Gründe dazu wurden eingehend erläutert.

Aufgrund dieser Unzuständigkeit der Agrarbehörde zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheids vom 09.07.2019 stelle ich daher den Antrag

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. Der Beschwerde folge geben und den Bescheid im Sinne einer vollen Stattgabe meiner Antragstellung abändern, hilfsweise
2. diesen aufheben.
3. Zur Klärung des Sachverhalts eine mündliche Verhandlung durchführen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 15.4.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Eingabe vom 9.2.2021 hat der Beschwerdeführer nachstehende Anträge gestellt:

„1. Die Agrarbehörde Oberösterreich hat am 09.07.2019 mit Bescheid ein Verzeichnis der Anteilsrechte und Parteien für die Agrargemeinschaft S der EZ 123 GB 123 R mit mehreren Grundstücken erlassen, sowie eine Genehmigung eines Parteienübereinkommens hinsichtlich erlassen.
Dagegen hat sich meine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet. Diese ist mit 28.01.2020 zu LVwG-551646/9/KLe/HK- 551647/2 nach mündlicher Verhandlung als unbegründet abgewiesen worden. Auch meine dagegen erhobene verwaltungsgerichtliche Beschwerde war erfolglos (Beschluss vom 29.04.2020, Ra 2020/07/0036-3).
2. Inhaltlich war Thema:
a. Die Agrarbezirksbehörde hatte schon 1985 gegenständlich ein Regulierungsverfahren eingeleitet und die Liegenschaft S als Agrargemeinschaft festgestellt.
In der Folge hat es mehrere diesbezüglich relevante Transaktionen gegeben, schließlich
b. habe ich am 20.04.2017 Eigentum an der EZ 123, KG N durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben.
c. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Ehegatten J und E S jeweils zur Hälfte Eigentümer gewesen.
d. Letztere haben mit Kaufvertrag vom 25.01.2017/02.02.2017 über in Grundbuchsblatt zu EZ 123 der GB R ersichtliche Anteile verfügt und solche verkauft.
e. Dagegen hat sich meine Beschwerde - und auch die außerörtliche Revision - gerichtet.
Ich habe die Rechtsauffassung vertreten, eine eigentümliche Berechtigung (nämlich als Eigentümer) an diesen Anteilsrechte zu haben, die mir unzulässigerweise durch besagten Kaufvertrag verwehrt worden wäre.
3. a. Nach dem OÖ Einforstungsgesetz ist gemäß § 32 Abs. 5 der gesamte Komplex ‚Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an berechtigten oder belasteten Liegenschaften' nach Abs. 4 eine Zuständigkeit der Agrarbehörde jedenfalls ausgeschlossen.
b. Diese Bestimmung ist zum Zeitpunkt der konkreten Führung des Verfahrens bereits in Geltung gestanden.
c. Da in dieser Causa die Agrarbehörde entschieden hat, hat eine nach § 68Abs. 4 Z 1 AVG nicht zuständige Behörde den Erstbescheid erlassen.
d. Demgemäß Ist nach § 102 Landesflurverfassungsgesetz der Bereich Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und darauf bezogene Rechte Gegenstand sind, ebenso wenig von der Zuständigkeit der Agrarbehörde umfasst, da vielmehr ausgeschlossen.
4. Dieser Mangel kann nicht mehr saniert werden und wurde auch durch das nachfolgende Beschwerde- wie Revisionsverfahren nicht saniert.
Es handelt sich um einen Wurzelmangel, der nur durch Kassation des Bescheids wegen Unzuständigkeit zu beheben ist.
5. Die Frist nach § 68 Abs. 5 AVG von längstens drei Jahren ist konkret gewahrt.
Die Antragstellung ist daher zulässig.
6. Auch die Einbringung erfolgt bei der richtigen Behörde: Ich nehme die Kompetenz nach Abs. 4, nämlich als Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, in Anspruch. Diese ist das Land Oberösterreich, Agrarfragen sind nach Art. 15 B-VG Landessache.

7. Der Bescheid wurde von einer unzuständigen Behörde erlassen. Die Anspruchsstellung ist sachlich gerechtfertigt.
Die Unzuständigkeit ist eine solche, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Es ist davon auszugehen, dass der Behörde seinerzeit dieser Umstand bekannt (gewesen) sein musste. Man kann sich daher nicht darauf berufen, diese Unzuständigkeit, wäre wodurch auch immer, saniert worden.
Ich stelle daher den Antrag,
Die oberösterreichische Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde möge den Bescheid vom 09.07.2019, LNOL-2016-363204/47-ÖL der Agrarbehörde Oberösterreich als gegenstandslos aufgrund Unzuständigkeit aufheben.
II. Hilfsweise, sollte diesem Antrag keine Folge gegeben werden, stelle ich den Antrag auf Wiederaufnahme des nach dem Bescheid vom 09.07.2019, LNOL-2016-363204/47-ÖL der Agrarbehörde Oberösterreich geführten Verfahrens und bringe vor:
a. Es sind neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne § 69 Abs. 1 Z 2 AVG hervorgekommen, die einen anderen Bescheid erwirkt hätten, wären sie damals bekannt gewesen:
b. Ich habe im Zuge einer umfassenden Recherche am 26.01.2021 herausgefunden, dass eine unzuständige Behörde den Erstbescheid erlassen hatte.
Dies ist durch mein Mail vom gleichen Tage an meinen Rechtsvertreter objektiviert.
c. Die 14-tägige Frist nach § 69 Abs. 2 AVG ist demnach gewahrt.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Umstand der Unzuständigkeit schon für sich alleine wie auch insgesamt in Verbindung mit dem Verfahrensgegenstand und dem darüber abgeführten Beweisverfahren geeignet gewesen wäre, eine anderslautende Entscheidung zu meinen Gunsten herbeizuführen, und eine solche auch herbeigeführt hätte. Schon alleine aufgrund des Umstands der Unzuständigkeit ist zu schließen, dass augenscheinlich ein besonderes Interesse der einschreitenden Behörde daran bestanden hat, in dieser
Sache tätig zu werden; dies legt allerding den dringenden Anschein einer Befangenheit im Sinne § 7 AVG nahe. Tatsächlich besteht die Befürchtung, die Behörde wäre befangen gewesen, wie verschiedenste Umstände gezeigt haben. Alleine schon der Anschein reicht jedoch aus, um wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein. Ein solcher Anschein kann nicht abgesprochen werden, nochmals ist auf die Verfahrensführung ohne Zuständigkeit hinzuweisen.
d. Zur Vermeidung einer allfälligen unrichtigen Einbringung und von Verzögerungen habe ich insoweit die Antragstellung auch ausdrücklich bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (§ 69 Abs. 2 AVG), nämlich der Agrarbehörde Oberösterreich, eingebracht.
III. Schließlich stelle ich hilfsweise, sollte den vorangegangenen Antragstellungen keine Folge gegeben werden, den Antrag entsprechend § 68 Abs. 2 AVG:
Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde wie konkret angerufen möge den Bescheid vom 09.07.2019, LNOL-2016-363204/47-ÖL der Agrarbehörde Oberösterreich, aus dem niemandem ein Recht erwachsen ist, aufheben.
Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf obiges Vorbringen verwiesen.
Abermals weise ich auf die Tatsache der Unzuständigkeit hin, die aus meiner Sicht auch einen Grund zur Wiederaufnahme darstellt. Sollte dem jedoch nicht gefolgt werden, so wird im Sinne dieser Bestimmung vorzugehen sein. Ein Recht, dass aus der Entscheidungslage erwachsen sein könnte, kann nicht bloß darin bestehen, einen vertraglichen Zustand genehmigt zu erhalten, sondern muss erst ein eigentliches Recht konstitutiv durch eine behördliche Entscheidung schaffen. Durch die konkrete damals gegenständliche und auch

hier relevante Entscheidung wurde aber keine Rechtslage geschaffen, sondern nur eine privatrechtliche Vereinbarung genehmigt.
Dies entspricht jedoch nicht dem Tatbestandsmerkmal des erwachsenen Rechts nach § 68 Abs 1 AVG. Es kann daher zulässig nach dieser Bestimmung vorgegangen und der rechtlich unhaltbar Zustand wie vorliegend beseitigt werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 9.7.2019, GZ: LNOL-2016-363204/47-ÖL wurden ein Verzeichnis der Parteien- und Anteilsrechte für die Agrargemeinschaft S (EZ. 123, GB 123 R, erlassen (Spruchabschnitt I.), eine Feststellung in Bezug auf nicht berechtigte Liegenschaften (darunter jene des Beschwerdeführers) ausgesprochen (Spruchabschnitt II.), ein Parteienübereinkommen genehmigt (Spruchabschnitt III.) und die Richtigstellung des Grundbuchstandes angeordnet (Spruchabschnitt IV.). Bei der Liegenschaft EZ. 123, GB. 123 handelt es sich um eine agrargemeinschaftliche Liegenschaft (vgl. Bescheid vom 28. Juni 1985, Zl.: 123 bzw. A2-Blatt, LNr. 123).

Der Beschwerdeführer war in diesem Verwaltungsverfahren Verfahrenspartei in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Liegenschaft EZ. 123, KG. 123 N, bei welcher bis zum Beschluss TZ. 3398/20 des BG K vom 23.11.2020, im A2-Blatt unter LNr. 123, die Anmerkung des Regulierungsverfahrens in Bezug auf die Agrargemeinschaft S gemäß des Bescheides der Agrarbezirksbehörde Linz Zl.: 4631/3-1985 vom 28. Juni 1985 (vgl. TZ. 721/1985 BG Weyer) ersichtlich war.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.1.2020, LVwG-551646/9/KLe/HK – 551647/2, wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Es wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Eigentumserwerbe durch den Beschwerdeführer, dessen erworbene Liegenschaft keine Stammsitzliegenschaft darstellt und nicht mit Anteilen an die EZ 123 gebunden ist.

Die dagegen eingebrachte außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 17.9.2020, Ra 2020/07/0036 zurückgewiesen.

Die Feststellungen stützen sich auf den Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 6 AVG
(1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht

zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

§ 68 AVG
[...]
(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid
1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
[...]

§ 69 AVG
(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus

welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 52 Oö. FLG 1979
(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Parteien einschließlich eines allfälligen Anteilsrechtes der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 2 hat die Agrarbehörde zunächst ein Übereinkommen anzustreben.
(2) Kann ein solches Übereinkommen nicht erzielt werden, so hat die Agrarbehörde die Anteilsrechte auf Grund von Urkunden, behördlichen Entscheidungen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen. Fehlen solche Rechtstitel, so ist bei jährlichen Nutzungen das Anteilsrecht nach der durchschnittlichen jährlichen Nutzungsteilnahme in den der Verfahrenseinleitung vorangegangenen zehn Jahren festzusetzen. Fehlen aus diesen zehn Jahren die zur Ermittlung einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsteilnahme genügenden Nachweisungen, so ist das gebührende Maß der Nutzung mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf festzusetzen. War die Nutzung nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung unter Bedachtnahme auf alle hiefür maßgeblichen Umstände in einem jährlichen oder in einem anderen Zeitabschnitt regelmäßig wiederkehrenden Ausmaß festzusetzen. Offenbar unstatthafte Überschreitungen und nur zufällige oder eigenmächtige Verminderungen oder die gänzliche Entziehung der Nutzung sind nicht zu berücksichtigen. Unstatthafte Überschreitungen sind die über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübten Nutzungen, zufällige Verminderungen sind die infolge von außergewöhnlichen Ereignissen unter dem Haus- und Gutsbedarf bleibenden Nutzungen.
(3) Unter Haus- und Gutsbedarf im Sinne des Abs. 2 ist der Gesamtbedarf an land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen für den Familienhaushalt der Partei und den Wirtschaftsbetrieb der Stammsitzliegenschaft zu verstehen. Fehlen hierüber Nachweise aus den der Verfahrenseinleitung vorangegangenen zehn Jahren, so ist der Haus- und Gutsbedarf nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Bedarf annähernd gleicher Haushalte bzw. Stammsitzliegenschaften zu ermitteln.
(4) Sind Agrargemeinschaften im Wege der Ablösung von Wald- und Weidenutzungsrechten entstanden, so hat die Feststellung der Anteilsrechte gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung vormals bestandener Wald- und Weidenutzungsrechte zu erfolgen, sofern diese urkundlich geregelt waren. Besondere Verhältnisse, die nach der urkundlichen Regulierung die Nutzungsausübung erheblich beeinflußt haben, sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 76 Oö. FLG 1979
Die Bestimmungen des § 52 gelten sinngemäß.

§ 102 Oö. FLG 1979
(1) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens an, sofern sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.
(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde (Abs. 1) erstreckt sich insbesondere auf:
a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken;
b) Streitigkeiten über den Grenzverlauf der in lit. a angeführten Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen einbezogenen und nicht einbezogenen Grundstücken;
c) Streitigkeiten über die Gegenleistung für die Benutzung von in das Verfahren einbezogenen Grundstücken.
(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind in den Verfahren (Abs. 1) von der Agrarbehörde jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (z.B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasserrechtes und des Forstrechtes).
(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde (Abs. 1) sind ausgeschlossen:
a) Streitigkeiten der in Abs. 2 erwähnten Art, die bereits vor Einleitung des Agrarverfahrens vor dem ordentlichen Gericht anhängig waren;
b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistung bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;
c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Schiffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues;
d) die Angelegenheiten des Baurechtes, der Raumordnung (soweit nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz die Landesregierung oder die Gemeinden zuständig sind), der öffentlichen Straßen (soweit sie nicht unter lit. c oder e fallen), der Jagd, der Fischerei sowie des Flurschutzes;
e) die Angelegenheiten der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 44 Abs. 5 der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels 1992, oder gemäß § 40 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 die Zuständigkeit der Agrarbehörde begründet ist.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid in Wahrnehmung der Zuständigkeit des § 102

Abs. 1 Oö. FLG 1979 (vgl. Kundmachung vom 20.8.1985, Zl: 4631/5) erlassen. Sowohl bei Erlassung des Parteien- und Anteilsrechteverzeichnisses als auch bei der Feststellung nichtberechtigter Liegenschaften handelt es sich um eine Entscheidung über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Regulierung in das Verfahren einbezogen werden mussten und nicht um eine Streitigkeit über Eigentum und Besitz an einer Liegenschaft.
Der Bescheid der belangten Behörde vom 9.7.2019, LNOL-2016-363204/47-ÖL, wurde somit nicht von einer unzuständigen Behörde erlassen.

Der „Verkauf der Anteilsrechte“ der Ehegatten S an die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft über die damals im Grundbuchsblatt zur EZ. 123, 123 R, noch als Eigentumsanteile ersichtlich gemachten Anteilsrechte vor der Bindung an bestimmte Stammsitzliegenschaften, wurde im Rahmen der Feststellung der Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft beurteilt.
Es handelte sich hierbei um eine Entscheidung im direkten Zusammenhang mit Nutzungsrechten an einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft und nicht um eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer Streitigkeit über Eigentum und Besitz im Sinne einer bürgerlichen Rechtssache.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht „geltend gemacht“ werden konnten. Neue rechtliche Erkenntnisse (neue Bewertungskriterien) in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen, sind keine „Tatsachen“, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen vermögen (vgl. VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0107).
Der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel) wird durch eine „umfassende Recherche“ durch den Beschwerdeführer nicht verwirklicht. Auf die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Wiederaufnahme war daher nicht mehr näher einzugehen.

Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden (§ 68 Abs. 2 AVG).

Da es sich um ein Mehrparteienverfahren, handelt, ist die Behebung des Bescheides vom 9.7.2019, GZ: LNOL-2016-363204/47-ÖL nach § 68 Abs. 2 AVG unzulässig (vgl. VwGH 16.12.1993, 90/06/0186).

In Angelegenheiten der Bodenreform in Vollziehung des Oö. FLG 1979 durch die Oö. Landesregierung (Agrarbehörde) existiert keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Der Oö. Landesagrarsenat wurde mit 1.1.2014

aufgelöst, das Oö. Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 17 VwGVG, den IV. Teil des AVG (der auch § 68 AVG umfasst) nicht anzuwenden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny